

Strafe erfolgt auf Vorschlag des Staates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, wenn der Staat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, sein Einverständnis erklärt hat, ihn unter Einhaltung der Bedingungen dieser Konvention zur Durchsetzung des Urteils zu übernehmen. Der Staat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, kann den Staat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, ersuchen, die Möglichkeit der Übergabe des Verurteilten zu prüfen.

Der Verurteilte und seine Verwandten können bei den zuständigen Organen des Staates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, oder des Staates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, ein Gesuch um Übergabe des Verurteilten stellen. Der Verurteilte wird über die Möglichkeit, ein Gesuch zu stellen, belehrt.

Artikel 6

In den von dieser Konvention geregelten Angelegenheiten verkehren die zuständigen Organe der Vertragsstaaten unmittelbar miteinander. Jeder Vertragsstaat teilt dem Depositär die Bezeichnung seines zuständigen Organs mit.

Artikel 7

Das zuständige Organ des Staates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, wendet sich wegen der Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe an das zuständige Organ des Staates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist.

Das Ersuchen wird schriftlich gestellt. Dem Ersuchen werden beigelegt:

- a) die beglaubigten Abschriften des Urteils und der in der Sache getroffenen Entscheidungen übergeordneter Gerichte sowie die Bescheinigung der Rechtskraft des Urteils;
- b) Unterlagen über den bereits vollzogenen Teil der Strafe und den Teil der Strafe, der nach der Gesetzgebung des Staates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, noch zu vollziehen ist;
- c) Unterlagen über die Verwirklichung einer Zusatzstrafe, wenn eine solche festgesetzt wurde;
- d) der Wortlaut der Bestimmungen des Strafgesetzes, auf deren Grundlage die Person verurteilt wurde;
- e) eine Bescheinigung zum Nachweis der Staatsbürgerschaft des Verurteilten;
- f) weitere Unterlagen, soweit das die Organe des Staates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, für notwendig erachten;
- g) die beglaubigte Übersetzung des Ersuchens und der beigelegten Unterlagen.

Die Organe des Staates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, können erforderlichenfalls ergänzende Unterlagen oder Angaben anfordern.

Artikel 8

Das zuständige Organ des Staates, dessen Staatsbür-

ger der Verurteilte ist, setzt in möglichst kurzer Zeit das zuständige Organ des Staates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, über die Zustimmung zur Übernahme des Verurteilten oder die Ablehnung der Übernahme gemäß den in dieser Konvention vorgesehenen Bedingungen in Kenntnis.

Artikel 9

Ort, Zeit und Verfahrensweise der Übergabe des Verurteilten werden durch Vereinbarung zwischen den zuständigen Organen der interessierten Staaten festgelegt.

Artikel 10

Die gegen den Verurteilten ausgesprochene Strafe wird auf der Grundlage des Urteils des Gerichts des Staates vollzogen, in dem er verurteilt wurde.

Das Gericht des Staates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, trifft auf der Grundlage des ergangenen Urteils eine Entscheidung über seine Durchsetzung, indem es entsprechend den Gesetzen seines Staates die gleiche Dauer der Freiheitsstrafe festlegt, die im Urteil bestimmt wurde.

Soweit nach der Gesetzgebung des Staates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für die betreffende Handlung niedriger ist als die im Urteil ausgesprochene Strafe, legt das Gericht die in der Gesetzgebung dieses Staates für eine solche Handlung vorgesehene Höchstdauer der Freiheitsstrafe fest.

Falls nach der Gesetzgebung des Staates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, für die betreffende Handlung Freiheitsstrafe nicht vorgesehen ist, legt das Gericht nach der Gesetzgebung seines Staates eine Strafe fest, die der im Urteil ausgesprochenen weitestgehend entspricht.

Auf die Strafdauer wird der Teil der Strafe angerechnet, der in dem Staat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, vollzogen wurde; dies gilt auch, wenn bei der Entscheidung über die Durchsetzung des Urteils eine Strafe festgelegt wurde, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden ist.

Eine im Urteil ausgesprochene und noch nicht verwirklichte Zusatzstrafe wird durch das Gericht des Staates festgelegt, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, wenn in der Gesetzgebung dieses Staates wegen einer derartigen Handlung eine solche Strafe vorgesehen ist. Die Entscheidung über die Verwirklichung der Zusatzstrafe erfolgt nach der in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrensweise.

Artikel 11

Für eine Person, die zum Vollzug der Strafe an den Staat übergeben wurde, dessen Staatsbürger sie ist, treten die gleichen Rechtsfolgen der Verurteilung ein wie für Personen, die in diesem Staat wegen einer derartigen Handlung verurteilt wurden.